

**Prinzbach, Bebauung Flurstücke-Nr. 16/10, 16/13,
16/14, 16/15**

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

im Auftrag

der Vorhabenstragenden Herrn Obergföll und Frau Theiss

Horben, Juli 2021

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek

Leimiweg 7

79289 Horben

Tel. 0761 2023400

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	1
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	3
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben	3
5	Fazit, Umfang der Kartierungen	4
	Literatur / Quellen	4

Anhang

Auszug aus der Liegenschaftskarte

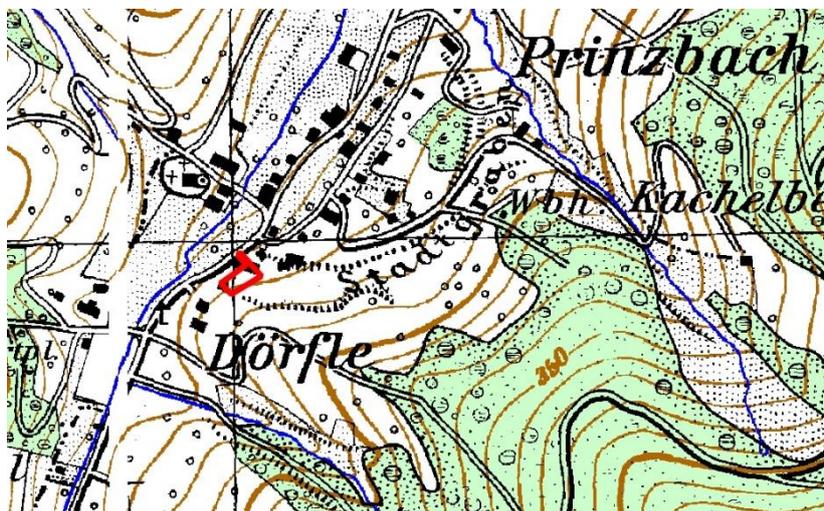
1 Anlass und Vorgehensweise

In Biberach/Baden OT Prinzbach ist die Bebauung der Flurstücke 16/10, 16/13, 16/14 und 16/15 geplant (s. Karte 1 und Pläne im Anhang).

Am 9. Mai 2021 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Der Umfang der für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nötigen Kartierungen wird aufgezeigt.



Karte 1: Prinzbach, Lage der Flurstücke 16/10, 16/13, 16/14 und 16/15 (rot)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Fläche von wenigen Hundert Quadratmetern und liegt am südlichen Ortsrand von Prinzbach an der Bergwerkstraße und ist nordwestexponiert (s. Karte 1 und Plan im Anhang). Die Vorhabensfläche besteht aus extensiv genutztem Grünland (s. Bild 1 und 2). Auf der Vorhabensfläche steht ein kleiner Schuppen und ein Solartrockner (s. Bild 1). Unmittelbar westlich, nördlich und östlich der Vorhabensfläche besteht Wohnbebauung (s. Bild 1-3). Südwestlich der Vorhabensfläche in der Böschung stehen wenige Büsche und Bäume, größtenteils junge Fichten.



Bild 1: Vorhabensfläche nach Süden blickend.



Bild 2: Vorhabensfläche von der Ost-Ecke nach Südwesten blickend.



Bild 3: Zufahrt von der Bergwerkstraße.

3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Roten Listen BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Planungsrelevante **Brutvogelarten** können auf der Vorhabensfläche selbst keine vorkommen. In der näheren Umgebung der Vorhabensfläche können dorfbewohnende Arten wie Star, Mehl- und Rauchschnalbe und Turmfalke vorkommen.

Der Schuppen und der Solartrockner wiesen keine Spuren von **Fledermäusen** auf. Damit ist die Vorhabensfläche selbst frei von Fledermäusen. Quartiere von Fledermäusen können in den Gebäuden in Umgebung der Probefläche bestehen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten **Reptilien**-Arten auf der Vorhabensfläche kann aufgrund deren Nordwest-Exposition mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für **Amphibien** des Anhangs IV, FFH-Richtlinie bestehen im Wirkraum des Vorhabens keine Habitate, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von **Schmetterlingen** des Anhangs IV, FFH-Richtlinie kann aufgrund des Fehlens von Raupennahrungspflanzen ausgeschlossen werden.

Gehölze werden durch das Vorhaben keine tangiert, somit kann ein Vorkommen Gehölz bewohnender Arten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Wenn in der Umgebung der Vorhabensfläche planungsrelevante Brutvogelarten vorkommen, sind sie an menschliche Nähe in hohem Maße gewohnt. Dies betrifft auch Fledermäuse. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen durch eine Bebauung der Vorhabensfläche kann vollumfänglich ausgeschlossen werden. Und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann durch vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vollumfänglich ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

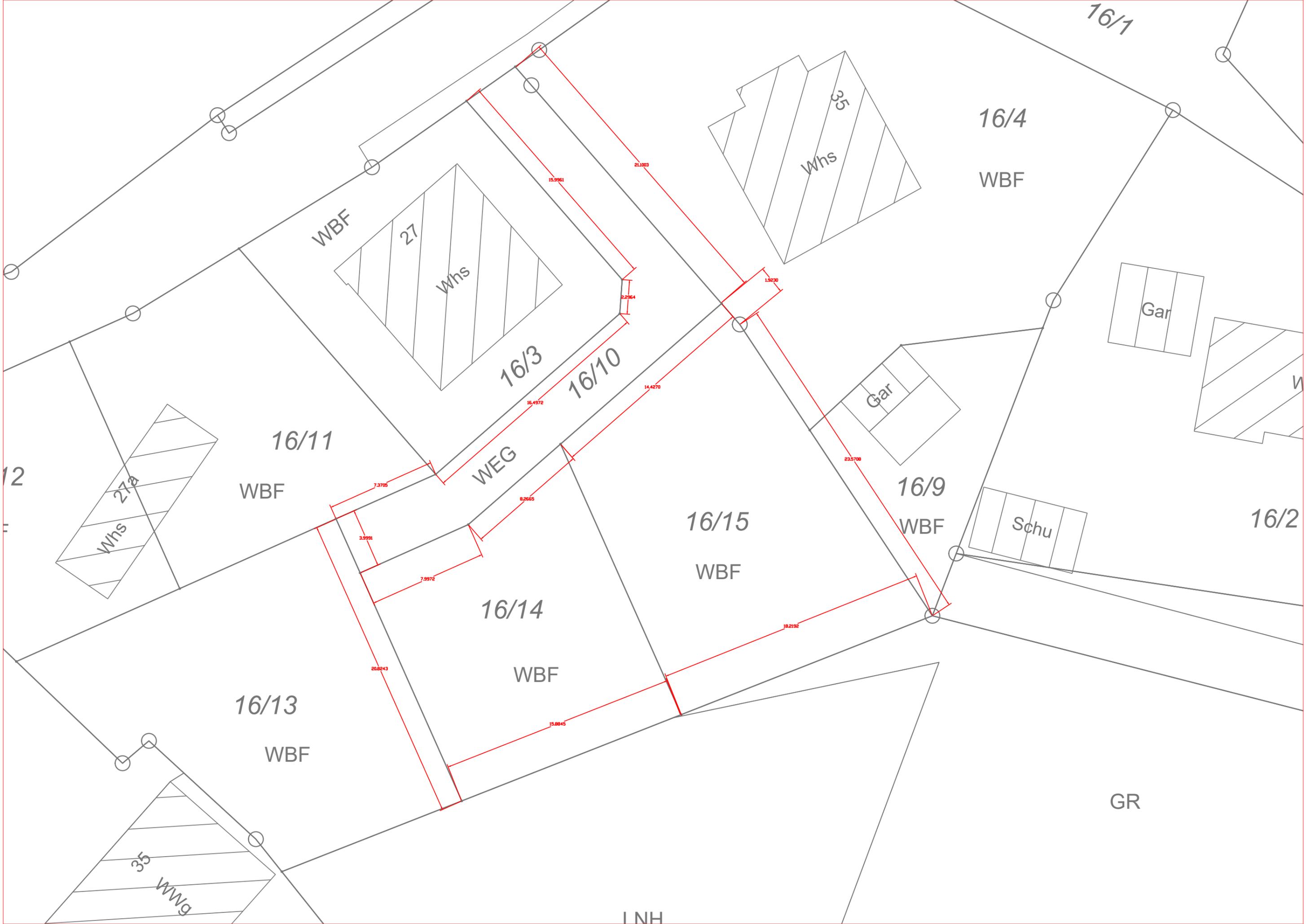
Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfе, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 29. Juli 2021



16/1

16/4

WB

Whs

Gar

16/3

16/10

WB

27

Whs

16/11

WB

WEG

16/9

WB

Gar

16/2

Schu

16/15

WB

16/14

WB

16/13

WB

GR

LNH

12

Whs
27a

35
Wwg